Richtlinie des Landkreises Harz
für die Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 39 SGB VIII und § 42 SGB VIII sowie Krankenhilfe

Leistungen zum Unterhalt	
1. Rechtliche Grundlagen	
§ 39 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) beinhaltet, dass **einmalige Beihilfen** oder **Zuschüsse** insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden **können**.	**§ 39 SGB VIII**
Das Jugendamt hat **gem. § 42 SGB VIII** während der **Inobhutnahme** für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen **Unterhalt** und die **Krankenhilfe** sicherzustellen.	**§ 42 SGB VIII**
Bei **Unterbringung** eines Kindes in einer Pflegestelle bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung außerhalb des Landkreises Harz soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. **§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII** nach den **Verhältnissen am Ort** der Pflegestelle bzw. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung richten.	**§ 39 Abs. 4 Satz 5 Verhältnisse am Ort**
2. Verfahrensgrundsätze	
2.1. Auf eine Beihilfe oder einen Zuschuss bestehen **keine** Rechtsansprüche und kein gebundenes Ermessen. Es erfolgt eine **Prüfung**, **ob der Bedarf** • **nicht** durch laufende Leistungen gedeckt ist, die das Jugendamt bereits leistet • von **Dritten** vorrangig zu decken ist	**kein Rechtsanspruch Prüfung des Bedarfs**
Einmalige Beihilfen, ausgenommen der Beträge für Erstausstattungen, Verselbständigung und sonstige Sonderleistungen, die in der Person des jungen Menschen begründet sind, können jährlich maximal bis zu einem Betrag in Höhe von **600 EUR** gewährt werden.	**Höchstbetrag beachten**
Jede Gewährung einer einmaligen Leistung ist eine **Einzelfallentscheidung**.	**Einzelfall-entscheidung**

2.2. Antragsberechtigung Die Voraussetzungen gem. § 39 Abs. 1 oder § 42 Abs. 1 SGB VIII müssen vorliegen. Antragsberechtigt sind: • Personen gem. § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch • Vormund/Pfleger • Heimleiter/Bezugserzieher • Jugendliche • junge Volljährige	**Berechtigung für Antrag**
2.3. Regelung der Verfahrensweise zur Bearbeitung des Antrages Anträge auf einmalige Leistungen nach dieser Richtlinie sind von den unter Pkt. 2.2 aufgeführten berechtigten Personen **vor** dem Anlass bzw. der Maßnahme beim zuständigen Mitarbeiter im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jugendamt zu stellen. Ausgenommen ist hier die Beantragung von Erstausstattungen. Diese Anträge sind spätestens 3 Monate nach der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen in einer Pflegestelle oder Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zu stellen. Für Beihilfen, die jährlich gewährt werden, ist der entsprechende Antrag für das jeweilige Kalenderjahr zu stellen. Für Beihilfen, die monatlich gewährt werden, erfolgt die Bewilligung für max. ein Jahr ab Antragsstellung. Danach ist ein erneuter Antrag zu stellen. Für Beihilfen, die einmalig gewährt werden, ist der entsprechende Antrag vor dem jeweiligen Anlass zu stellen. (Ausnahme: bei Erstausstattung einer Pflegestelle) Verwendungsnachweise sind grundsätzlich innerhalb **von 3 Monaten** nach der Gewährung im Bereich wirtschaftliche Jugendhilfe vorzulegen. Ein nicht erbrachter oder nicht ordnungsgemäßer Verwendungs-nachweis berechtigt zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Zuwendung.	**Fristen**
Ist für die Entscheidung über die Bewilligung einer einmaligen Leistung eine sozialpädagogische Einschätzung erforderlich, wird diese durch den BSA/PKD erstellt.	**Prüfvermerk fertigen**

3. Anlässe für die Gewährung einer einmaligen Leistung	
3.1. Erstausstattungen (§ 33 SGB VIII)	**Vollzeitpflege**
Bei Aufnahme eines jungen Menschen in einer **Pflegefamilie kann** zur Erstausstattung ein Betrag **bis** zu einer Höhe von **600 EUR** gewährt werden.	
Die Erstausstattung sollte **beinhalten: Mobiliar, Schutzgitter für Treppen, Schulbedarf, Spielzeug, Bekleidung, Wäsche, Kindersitze** und **Kinderwagen**. Hat in der Pflegefamilie bereits ein Kind gelebt, so ist seitens des BSA/PKD zu klären, **ob** eine Teilerneuerung bzw. Ergänzung der vorhandenen Gegenstände erforderlich ist. Dieser hat vor der Gewährung entsprechend Pkt. 2 zu prüfen, ob der junge Mensch bei Beginn der Hilfe in ausreichendem Maße über eine angemessene Grundausstattung verfügt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Ersatzbeschaffung grundsätzlich aus den laufenden Leistungen zu finanzieren ist.	
Für junge Menschen in einer Pflegefamilie kann in **begründeten Fällen** eine Ausstattungsergänzung bis zu einem Betrag in Höhe von **250 EUR** beantragt werden. Der BSA/PKD hat vor der Gewährung entsprechend Pkt. 2 zu prüfen, ob die Ausstattungsergänzung notwendig ist. Die **Ersatzbeschaffung des Kindeszimmers** bezieht sich auf Bett, Lattenrost, Matratze, Kopfkissen, Bettdecke, Schrank, Tisch, Regal und Stuhl. Weiterhin kann eine Ersatzbeschaffung für Kinderwagen und Autositz gewährt werden. Die Vorlage von Kaufnachweisen ist erforderlich.	**Ausstattungsergänzung nur im Einzelfall**
3.2. Erstausstattungen (§§ 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)	**Einrichtung nach §§ 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII**
Bei Aufnahme eines jungen Menschen in einer **Einrichtung** der Kinder- und Jugendhilfe **kann** eine einmalige Erstausstattungsbeihilfe für Bekleidung bis zu einem Betrag in Höhe von 300 EUR gewährt werden. Die Vorlage von Kaufnachweisen ist erforderlich.	
Bei Aufnahme eines jungen Menschen in einer **Bereitschaftspflegefamilie kann** eine einmalige Erstausstattungsbeihilfe für **Bekleidung, Hochstuhl, Kindersitz, Kinderwagen, Mobiliar** und **Wäsche** bis zu einem Betrag in Höhe von **300 EUR** gewährt werden. Sollte eine anderweitige Ausstattung benötigt werden, erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch die Sachgebietsleitung der WJH. Bei den Bereitschaftspflegefamilien ist seitens des BSA/PKD zu klären, ob eine Teilerneuerung bzw. Ergänzung der vorhandenen Gegenstände überhaupt erforderlich ist. Dies erfolgt in Form einer Aufstellung und Bezifferung der benötigten Gegenstände. Die Vorlage von Kaufnachweisen ist erforderlich.	**Bereitschaftspflegen nach § 42 SGB VIII** **Vorlage von Kaufnachweisen**

Mit Ausnahme der Bekleidung handelt es sich hierbei um eine Grundausstattung der Bereitschaftspflegestelle. Die angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Landkreises Harz, aber im Besitz der Bereitschaftspflegeeltern.

3.3. Besondere persönliche Anlässe (§§ 33, 34, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

besondere Anlässe

Zu nachstehend aufgeführten Anlässen werden nach Prüfung folgende Beihilfen gewährt (s. dazu Anlage - Beihilfekatalog):

Anlass	Höchstbetrag in EUR
Taufe/Namensgebung	50
Einschulung	100
Firmung	100
Kommunion	100
Konfirmation	100
Jugendweihe offene Jugendarbeit	50
Jugendweihe	100
Trauerfall Verwandte 1. Grades	50

Tabelle für Anlässe (vgl. dazu Anlage)

3.4. Besuchskontakte, Heimfahrten, Anbahnungskontakte (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Fahrkosten

Fahrkosten, die im **Hilfeplan** gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung zum Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD benannt sind, entstehen und nicht durch laufende Leistungen abgedeckt werden können, werden im angemessenen Umfang übernommen.

Pflegeeltern

Für Kinder in Einrichtungen wird in der Regel ein Zuschuss monatlich für eine Heimfahrt bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt (Regelung des Hilfeplanes maßgeblich). Hierbei ist die kostengünstigste Variante zu wählen. Für die Abrechnung von Fahrten mit einem Pkw gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).

Einrichtungen

Kosten, die den Pflegeeltern durch die Wahrnehmung der vom Jugendamt **geforderten Anbahnungskontakte** zu einer anderen Pflegestelle, einer Einrichtung oder zu Adoptionspflegestellen, die im **Hilfeplan** gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung im Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD benannt sind, entstehen, werden in dem angemessenen Umfang übernommen. Hierbei ist die kostengünstige Variante zu wählen. Für die Abrechnung von Fahren mit einem PKW gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).

Anbahnungskontakte

Die Kosten der **Besuchsfahrten,** die der Einrichtung oder den Pflegeeltern im Rahmen einer stationären **Krankenhausunterbringung** entstehen, werden nicht übernommen. Eine krankenhaus- oder kurbedingte Abwesenheit des Pflegekindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern bedingt nicht die sofortige vorläufige Einstellung der Pflegegeldzahlung bzw. des Erziehungsbeitrages. Das Pflegegeld soll in voller Höhe weitergezahlt werden. Dafür werden keine Fahrkosten der Pflegeeltern zu dem Behandlungs- bzw. Therapieort übernommen.	**Besuchsfahrten Pflegeeltern/ Einrichtungen**
Fahrtkosten von Familienangehörigen im Rahmen einer stationären Unterbringung, die im **Hilfeplan** gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung zum Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD benannt sind, entstehen und nicht durch laufende Leistungen abgedeckt werden können, werden im angemessenen Umfang übernommen. Ansonsten ist auf die Ansprüche nach dem SGB II oder SGB XII zu verweisen. Hierbei ist die kostengünstige Variante zu wählen. Für die Abrechnung von Fahrten mit einem PKW gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).	**Familienangehörige**
3.5. Klassenfahrten, Schulfahrten, Wandertage, Ferien- und Urlaubsbeihilfen **(§§ 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)** Für mehrtägige Klassenfahrten und mehrtägige Schulfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen können die Kosten in tatsächlicher Höhe gewährt werden. Für eintägige Wandertage können die Kosten i.H.v. bis zu 50 EUR übernommen werden.	**Klassenfahrten/ Schulfahrten**
Kinder, Jugendliche und junge Volljährige können eine Beihilfe für eine Ferien- bzw. Urlaubsreise einmal im Jahr bis zur Höhe von **100 EUR** erhalten. Voraussetzung ist, dass diese Reise nachweislich tatsächlich angetreten wird.	**Ferienreisen Urlaubsreisen jährlich**
3.6. Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe **(§§ 33, 34, 35 a, 41, 42 SGB VIII)** Die Weihnachtsbeihilfe **i.H.v. 40 EUR** wird für junge Menschen gezahlt, die in einer Pflegefamilie oder einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung leben. Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den Monat Dezember abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.	**Weihnachtsbeihilfe**
Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.	
Die Geburtstagsbeihilfe **i.H.v. 40 EUR** wird für junge Menschen gezahlt, die in einer Pflegefamilie oder einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung leben. Die Beilhilfe ist mit der Rechnungslegung für den entsprechenden Monat des Geburtstages abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.	**Geburtstagsbeihilfe**

Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis. Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, sofern die Hilfeleistung der Inobhutnahme sich über den Tag des Geburtstages erstreckt.	
3.7. Eintritt ins Berufsleben **(§§ 33, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII)** Bei Eintritt in das Berufsleben können Aufwendungen anfallen, die nicht zum laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Bedarf zu rechnen sind insbesondere bei Ausbildungsberufen, wo Arbeitskleidung und Arbeitsmittel selbst zu stellen sind (z. B. Ausbildung zum Koch). In diesen Fällen kann ein Betrag bis zur Höhe von **150 EUR** gewährt werden.	**Eintritt ins Berufsleben**
3.8. Fahrerlaubnis **(§§ 33, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII)** Für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B kann ein Zuschuss bis maximal **400 EUR** gewährt werden, soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist. Es ist hierbei zu beachten, dass der Antrag von dem Jugendlichen/jungen Volljährigen selbst zu stellen ist. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe hat zu prüfen, ob der Antrag aufgrund der Berufsausbildung erforderlich ist. Sollte aus Gründen der Berufsausbildung der Erwerb eines Führscheines einer anderen als der in Satz 1 genannten Klasse benötigt werden (z. B. bei landwirtschaftlichen Berufen), ist dies im begründeten Einzelfall möglich. Zu beachten ist, dass der Zuschuss erst **nach** erfolgreich abgeschlossener Prüfung gezahlt wird.	**Fahrerlaubnis**
3.9. Verselbständigung **(§§ 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)** Im Rahmen der Verselbständigung können die Kosten für die notwendige Anschaffung von Mobiliar, Hausrat und Haushaltswäsche in Höhe von bis zu **750 EUR** bezuschusst werden. Dazu ist die Vorlage eines Mietvertrages des jungen Menschen für eigenen abschließbaren Wohnraum notwendig und der Mietbeginn muss unmittelbar an das Ende der Hilfegewährung datiert sein. Die Anschaffungen sind nachzuweisen. Mietkaution und Renovierungskosten können nicht übernommen werden. Es ist zu prüfen, ob andere Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind und ob die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Der Schonbetrag gemäß § 90 Abs. 2 Pkt. 9 SGB XII i. V. m. § 1 Nr. 1 b der VO zur Durchführung des XII bleibt davon unberührt. Der Zuschuss ist auf 50 % zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht. Für jede	**Verselbständigung**

weitere Person, die in die Wohnung zieht, erfolgt die Kürzung anteilig. Der beantragte Bedarf ist durch den BSA/PKD zu prüfen.	
4. Sonstige Leistungen	
4.1. Erstattung von Beiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte (§ 33 SGB VIII)	**Kita-Beiträge**
Kostenbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte werden auf Antrag für Pflegekinder i.d.R. ab dem 1. Lebensjahr übernommen. Hierzu ist der Kostenbeitragsbescheid des Trägers der Kindertagesstätte bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen und die Zahlung der Kostenbeiträge ist halbjährlich nachzuweisen. Das Essensgeld ist von den Pflegeeltern selbst zu zahlen.	
4.2. Nachhilfeunterricht (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)	**Nachhilfeunterricht**
Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob der junge Mensch den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen. Eine sozialpädagogische Einschätzung durch den BSA/PKD ist für die Entscheidung über die einmalige Beihilfe erforderlich. Es kann eine Leistung i. H. v. bis zu **40 EUR/Woche** übernommen werden.	
4.3. Schulbedarf (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)	**Schulbedarf**
Bei der Anschaffung von Schulbedarf, wie Schulranzen, Stiften oder Federtasche kann eine Beihilfe gewährt werden. Der Schulbedarf beinhaltet eine Beihilfe von bis zu **70 Euro** zum Schuljahresbeginn und von bis zu **30 Euro** zum Schulhalbjahr. Die Beihilfe zum Schulbedarf können anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche bekommen, wenn sie Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind und keine Ausbildungsvergütung bekommen Die Anspruchsberechtigung muss zu den Stichtagen 01. August und/oder 01. Februar bestehen. Vorrangige Leistungen, wie Leistungen für Bildung und Teilhabe oder Finanzierungen über das Entgelt der Einrichtungen sind zu beachten. Die Vorlage von Kaufnachweisen ist erforderlich. Die Bewilligung des Schulbedarfspaketes kann abweichend von den vorgegeben Zeiten (01.02. und 01.08.) erfolgen, wenn die Schule zu einem späteren Zeitpunkt erstmalig besucht wird (z. B. anerkannte Flüchtlinge, die erst nach dem Schuljahresbeginn eingeschult wurden) oder der Schulbesuch nach längerer Unterbrechung wieder aufgenommen wurde (z.B. längere Zeit im Ausland, längere Krankheit und daher Freistellung von der Schulpflicht).	

4.4. Vereinsbeiträge **(§§ 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)** Vereinsbeiträge für die Teilnahme an einem Verein werden auf Antrag i.H.v. bis zu 10 EUR monatlich übernommen. Hierzu ist der Nachweis über die Vereinsmitgliedschaft sowie der Nachweis über die anfallenden Kosten bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen. Der jeweilige Bewilligungszeitraum begrenzt sich auf ein Jahr.	**Vereinsbeiträge**
4.5. Zuschüsse für die Alterssicherung **(§§ 33, 42 SGB VIII)** Einen Pflegeelternteil pro Pflegekind wird die monatliche Aufwendung zu einer angemessenen Alterssicherung in Höhe der **derzeit gültiger Kinder- und Jugendhilfe – Pflegegeld - Verordnung** des Landes Sachsen-Anhalt gewährt. Als angemessene Altersversicherung stellt sich eine solche grundsätzlich aber nur dann dar, wenn eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist. Das **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz** ist zu beachten. Der Beitrag für eine Alterssicherung wird nur einmal von einem Jugendamt übernommen. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber den anderen Jugendämtern anzeigen. Folgende Nachweise sind erforderlich: • Vorlage der Police • Nachweis der monatlichen Beitragszahlungen (letzten drei Monate) Der jeweilige Bewilligungszeitraum begrenzt sich auf ein Jahr. Die tatsächlichen monatlichen Beiträge sind einmal jährlich gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.	**Alterssicherung**
4.6. Zuschuss für eine Unfallversicherung **(§§ 33, 42 SGB VIII)** Die monatliche Pauschale für die Unfallversicherung wird pro Pflegestelle in Höhe der **derzeit gültiger Kinder- und Jugendhilfe – Pflegegeld - Verordnung** gezahlt. Die Versicherung ist nachzuweisen. Folgende Nachweise sind erforderlich: • Vorlage der Police • Nachweis der monatlichen Beitragszahlungen (letzten drei Monate) Es werden nur die Beiträge für eine Unfallversicherung ohne die	**Unfallversicherung**

Beiträge für eine Prämienrückvergütung erstattet. Der jeweilige Bewilligungszeitraum begrenzt sich auf ein Jahr. Die tatsächlichen monatlichen Beiträge sind einmal jährlich gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.	
5. Elterngeldähnliche Leistung an Pflegeeltern für Kinder bis zum Schuleintritt **(§§ 33, 42 SGB VIII)** Finanzielle Leistungen zum Ausgleich eines Verzichts auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung und Erziehung eines Pflegekindes bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres können als Zusatzbetrag gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein Pflegeelternteil Elternzeit nach den Maßgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz nimmt. Es wird zu dem Grundbetrag und dem Erziehungsbetrag ein Zusatzbetrag gem. § 2 Abs. 2 KJH-PflG-VO gewährt. Dieser Zusatzbetrag ergibt sich aus der Differenz des Anspruchs auf Elterngeld nach den Maßgaben des BEEG und dem Erziehungsbetrag gem. § 2 Abs. 2 KJH-PflG-VO. Die festgelegte Obergrenze, bestehend aus Pflegegeld gem. der Pflegekostenzusage und der Elterngeldähnlichen Leistung, i.H.v. 1800 EUR ist zu beachten. Dem Antrag ist die Vereinbarung über die Elternzeit zwischen der Pflegeperson und dem Arbeitgeber beizufügen. Sofern die Elterngeldähnliche Leistung noch nicht beansprucht wurde, kann ab dem ersten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht für den Zeitraum der Eingewöhnung, hier drei Monate, o. g. Verfahren angewendet werden. In der Regel werden Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung während der Elternzeit beitragsfrei gestellt. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz besteht somit weiterhin. Beiträge zur Krankenversicherung, die von dem Pflegeelternteil, welches Elternzeit in Anspruch nimmt, weiter zu leisten sind (z. B. freiwillige oder selbstständige Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, Privatversicherte), sind selbstständig zu entrichten.	**Elterngeldähnliche Leistung**

Krankenhilfe	Krankenhilfe
6. Krankenhilfe auf der Grundlage von § 40 SGB VIII Auf der Grundlage des § 40 SGB VIII in Verbindung mit §§ 47-51 und § 52 SGB XII ist Krankenhilfe zu leisten, wenn Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege, Heimerziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche außerhalb des Elternhauses gewährt wird. Für Kinder oder Jugendliche die nach § 42 SGB VIII untergebracht sind, ist analog zu verfahren. Für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige, die keinen Anspruch auf Familienversicherung oder Krankenversicherung über eine Waisenrente haben, werden die Beiträge zu einer freiwilligen Krankenversicherung voll übernommen. Die Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen (z. B. Eigenanteil bei Krankenhausbehandlung) sowie Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung sind zu übernehmen. *Kieferorthopädie* - die Übernahme des vorzuleistenden Betrages (Eigenanteil) einer notwendigen kieferorthopädischen Behandlung, die über die Regelversorgung nach den im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) genannten Kriterien hinausgeht, wird nur auf Antrag, durch Vorlage des Behandlungs- und Kostenplanes und der Bestätigung der Krankenkasse über die von ihr zu übernehmenden Beträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen. Hier ist in Form einer Abtretung bzw. Kostenerstattung sicher zu stellen, dass die übernommenen Beträge dem Landkreis Harz Jugendamt wieder zufließen, sobald die Behandlung abgeschlossen ist. Ein Zuschuss für eine Brille erfolgt nach Antragsteilung auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung. Der Zuschuss wird wie folgt gegliedert: 0-5 Jahre = 40 EUR, 6-11 Jahre = 60 EUR, 12-18 Jahre = 80 EUR Fahrkosten zu einem ambulanten Behandlungs- bzw. Therapieort werden im begründeten Einzelfall unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung übernommen, soweit diese nicht von den Krankenkassen getragen werden. Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).	

Diese Richtlinie ersetzt die bisher gültige Richtlinie des Landkreises Harz vom 10.11.2016.
Sie ist gültig ab dem 23.1. **2019**

Halberstadt, den 23.1.2019

Skiebe

Anlage: Katalogübersicht